

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 81 BauO NW

vom 17.12.92

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.12.92 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2254), des § 81 BauO NW vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), die folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 634 festgesetzte überbaubare Fläche wird bis auf einen Abstand von 3 m zur nördlichen Grundstücksgrenze nach Norden und um 2 m in westlicher Richtung nach Westen verschoben.
2. die für dieses Flurstück festgesetzte Ost/West-Firstrichtung wird aufgehoben und durch eine Nord/Süd-Firstrichtung ersetzt.
- nur für
dieses Grund-
stück!* 3. Die unter § 4 der textlichen Festsetzungen bestimmte Traufhöhe von 3,25 m wird durch die Zahl 3,65 m ersetzt.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 2. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

...

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

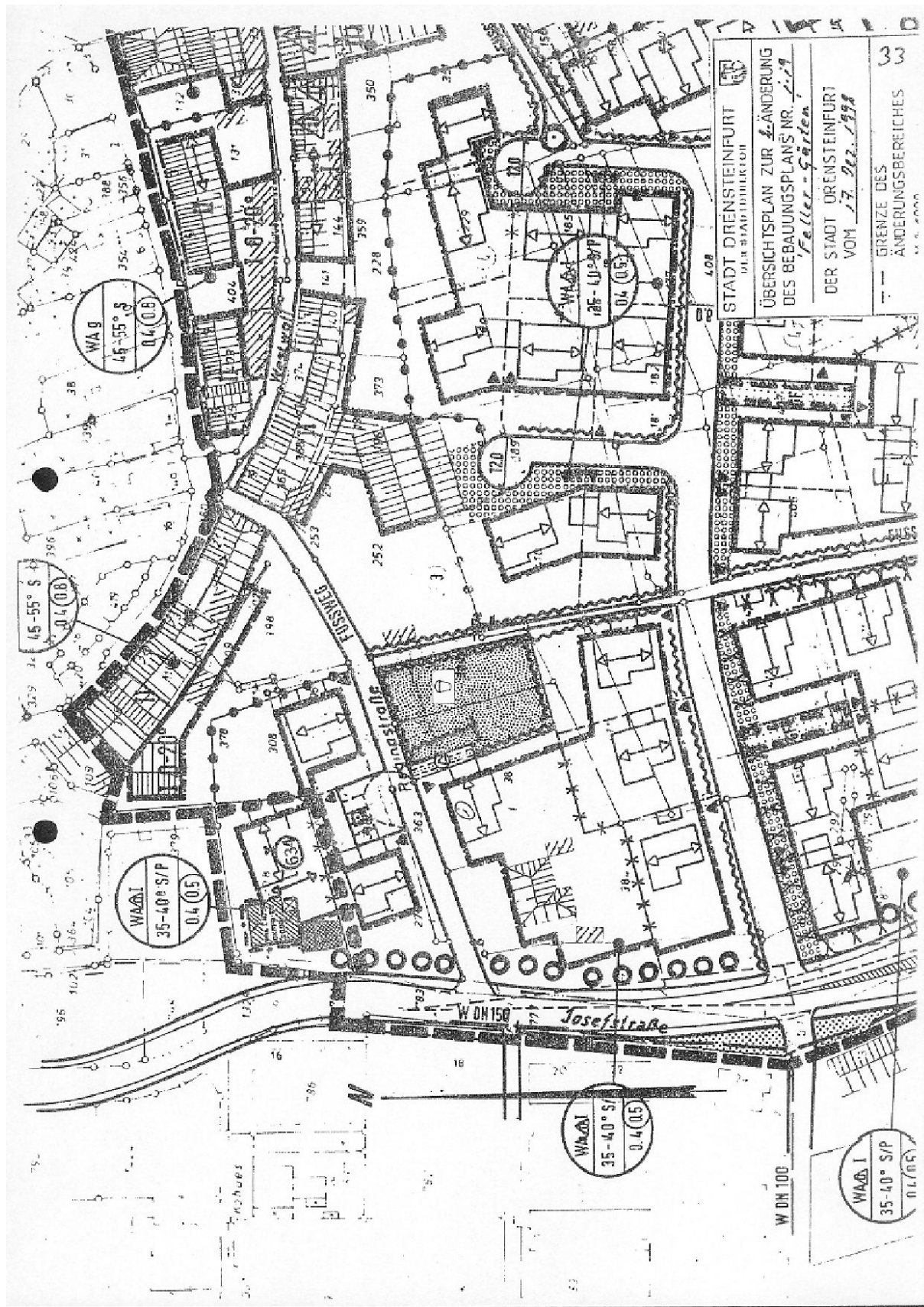
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Feller Gärten" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 17. Dezember 1992


A. Leifert
Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTION

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1-19
'Feller-Gärten'

DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 17. Dez. 1998

33

— GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES